



Brüssel, den 8. November 2024
(OR. en)

15200/24

CONSUM 316
COMPET 1081
DIGIT 221
CYBER 315
JAI 1618
CHIMIE 76
DELACT 209

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 12923 2024 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU).../... DER KOMMISSION vom 27.8.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates um Vorschriften für den Zugang zum Schnellwarnsystem Safety Gate, den Betrieb des Systems, die in das System einzugebenden Informationen, die für Meldungen zu erfüllenden Anforderungen und die Kriterien für die Bewertung des Risikoniveaus - Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 26 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 2023/988² über die allgemeine Produktsicherheit vorgelegt.
2. Da die Kommission die delegierte Verordnung am 27. August 2024 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 28. November 2024 Einwände gegen sie erheben.

¹ Dok. 12923/24 INIT + ADD 1.

² Richtlinie 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1-51).

3. Die Gruppe „Verbraucherschutz und -information“ hat den delegierten Rechtsakt im Rahmen einer informellen Konsultation und in ihrer Sitzung vom 6. November 2024 geprüft. Aus den Beratungen in der Sitzung der Gruppe „Verbraucherschutz und -information“ ging hervor, dass die Mehrheit, die erforderlich ist, um Einwände gegen diese delegierte Verordnung zu erheben, nicht erreicht wurde.
 4. Sofern das Europäische Parlament keine Einwände gegen die delegierte Verordnung erhebt, wird sie nach Ablauf der dreimonatigen Frist für die Erhebung von Einwänden veröffentlicht und gemäß Artikel 3 der delegierten Verordnung am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt bestätigen, dass er beabsichtigt, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind.
-